

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/011/2015

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Geertje Jeschke	Datum: 09.07.2015 Az.: 10/01-4
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	21.09.2015	Vorberatung
Kreistag	28.09.2015	Beschluss

Neuer Frauenförderplan für die Kreisverwaltung Mettmann für die Jahre 2015 bis 2018

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Frauenförderplanes des Kreises Mettmann für die Jahre 2015 bis 2018.

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Geertje Jeschke	Datum: 09.07.2015 Az.: 10/01-4
--	-----------------------------------

Neuer Frauenförderplan für die Kreisverwaltung Mettmann für die Jahre 2015 bis 2018

Anlass der Vorlage:

Gemäß § 5a (1) Landesgleichstellungsgesetz NW (LGG) hat jede Körperschaft des öffentlichen Rechts mit mehr als 20 Beschäftigten einen Frauenförderplan zu erstellen und diesen in einem 3-jährigen Turnus fortzuschreiben. Der Frauenförderplan ist vom Kreistag zu beschließen. Der derzeitige Frauenförderplan des Kreises Mettmann gilt noch bis Ende September 2015.

Verfahren

Der Entwurf des neuen Frauenförderplans für den Zeitraum von Oktober 2015 bis September 2018 wurde von der Gleichstellungsstelle in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personalwesen erstellt. Der Personalrat wurde beteiligt.

Veröffentlichung

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag wird der Frauenförderplan an alle Führungskräfte im Haus in gedruckter Form verteilt. Für die Beschäftigten erfolgt die Veröffentlichung über das Intranet. Diejenigen Beschäftigten, die nicht ans Intranet angeschlossen sind, erhalten gedruckte Exemplare. Außerdem kann der Plan bei der Gleichstellungsstelle angefordert werden. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreises ist ebenfalls beabsichtigt. Die Links zu den einzelnen Gesetzesnormen sind dann in der digitalen Version jeweils nutzbar.

Inhalt des Frauenförderplanes

Der Frauenförderplan richtet sich eng an den gesetzlichen Vorgaben aus, auch die Aufteilung auf drei Maßnahmenbereiche ist aus dem Gesetz übernommen. Nach § 6 LGG gliedert er sich in Maßnahmen

- zur Förderung der Gleichstellung
- zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und
- zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in höheren und leitenden Positionen.

Die bewährten Handlungsfelder der abgelaufenen Pläne wurden integriert (z.B. Verhinderung von sexueller Belästigung und Mobbing, Gesundheitsförderung).

Der neue Frauenförderplan zeigt auf, in welchen Bereichen die Kreisverwaltung bereits jetzt sehr gut aufgestellt ist und welche Herausforderungen in der Zukunft zu meistern sind.

Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen

Wie im LGG § 5a (6) vorgesehen, wird der (Umsetzungs-)Bericht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Frauenförderplanes erstellt und ebenfalls zur Kenntnis vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Mögliche finanzielle Auswirkungen aus dem Frauenförderplan sind bereits im allgemeinen Personaletat, etwa bei den Aus- und Fortbildungskosten, bei den Kosten für die Belegplätze in der Kindertagesstätte oder bei den Kosten für die Teleheimarbeitsplätze, berücksichtigt. Dies gilt ebenso für die Fortbildungsangebote der Gleichstellungsstelle; auch hier sind Honorare der Referentinnen für die Qualifizierung von weiblichen Beschäftigten bereits im Haushaltsansatz enthalten.

Anlage

Entwurf des Frauenförderplanes für die Jahre 2015-2018